



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin des Magazins „Profil“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Der am 11.10.2016 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers ***** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 21.09.2016**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin „news networkworld internetservice GmbH“, Taborstraße 1-3, 1030 Wien, wegen des Artikles „Schrille Post: profil trifft wütende Leserbriefschreiber“, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer hat sich aufgrund des Artikels „Schrille Post: profil trifft wütende Leserbriefschreiber“ mit einer Beschwerde gegen „profil.at“ an den Presserat gewandt. In dem Artikel spricht ein „Profil“-Redakteur mit Leserbriefschreibern, die sich oft kritisch gegenüber „Profil“ geäußert haben und dabei wohl auch manchmal beleidigend geworden sind. In einem Absatz werden die Vornamen einer Leserin und eines Lesers genannt, die sich nicht zu einem Interview für den Artikel bereit erklärt haben. Der betreffende Absatz lautet: „Es geht um die Wut auf Journalisten, die Wut auf profil und darum, wie sie entsteht. Manch Wut-Schreiber ist plötzlich scheu: [...] Auch der bekennende Griss-Wähler *****, der profil-Journalistinnen ‚boshaft schreibende Bissgurrn‘ nannte, hält sich und seine Meinung für ‚nicht so wichtig‘. Vielleicht besser so“ (Anm.: Der in diesem Zitat genannte Vorname des Beschwerdeführers wurde anonymisiert).

Der Beschwerdeführer hat in einem langen Schreiben kritisiert, dass er – obwohl er ganz klar gesagt habe, dass er an keinem Mitwirken an dem Artikel interessiert sei, trotzdem in den Artikel mit hineingezogen und aufgrund seines sehr seltenen Vornamens auch schon mehrfach darauf angesprochen worden sei. Seine Person werde durch den Artikel falsch dargestellt und er werde mit Leuten in einen Topf geworfen, mit denen er nichts zu tun habe.

Der Vorsitzende des Senats 1 hat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, weil die Erwähnung einer Person in einem Medium an sich nicht der Zustimmung dieser Person bedarf, was umso mehr gilt, wenn der im Medium Genannte – wie hier – in einer ständigen kritischen Auseinandersetzung mit der Redaktion des betreffenden Mediums steht.

Selbst wenn der Beschwerdeführer seiner Ansicht nach in diesem Zusammenhang „falsch dargestellt und mit Leuten in einen Topf geworfen wurde, mit denen er nichts zu tun habe“, reiche dies nach Ansicht des Vorsitzenden des Senats 1 nicht aus, um eine durch die Menschenwürde geschützte Position des Beschwerdeführers im Sinne des Ehrenkodex für die österreichische Presse zu verletzen. Im Übrigen stelle der Beschwerdeführer gar nicht in Abrede, dass das Zitat im inkriminierten Artikel richtig wiedergegeben worden ist.

Der Beschwerdeführer bringt in seinem Einspruch zunächst formal vor, dass die Beschwerde sich nicht nur gegen die Medieninhaberin von „profil.at“, sondern auch gegen die Medieninhaberin der Printausgabe des „Profil“ richtet.

Laut Beschwerdeführer stimme es zwar, dass er viele kritische Kommentare geschrieben habe, diese seien aber immer korrekt formuliert gewesen und würden keine „Hass-Briefe“ sein, nur ein einziges Mal habe er eine untergriffige Formulierung verwendet. Seine Zitate seien im Artikel aus dem Zusammenhang gerissen worden und dienen nur der Bloßstellung seiner Person. Auch fehle die Auseinandersetzung mit der falschen Charakterisierung als „bekennender Griss-Wähler“.

Zur Kritik, dass die Beschwerde sich nicht nur gegen den auf „profil.at“ erschienenen Artikel, sondern auch gegen den in der Printversion veröffentlichten Artikel gerichtet habe, merkt des Senat an, dass

der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 24.07.2016 nur auf den Online-Artikel Bezug nimmt und somit der Senat auch nur diesen beurteilen kann.

Der Senat hält fest, dass der Beschwerdeführer es nicht bestreitet, dass er Profil-Journalistinnen aufgrund ihrer kritischen Haltung gegenüber der Präsidentschaftskandidatin Dr.ⁱⁿ Griss als „boshaft schreibende Bissgurrn“ bezeichnet hat, und dass sich dies auch aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen ergibt. Diese Bezeichnung wertet der Senat nicht als sachliche Kritik, sondern als persönliche Beleidigung und Beschimpfung. Dabei tut es nichts zur Sache, ob die Kritik an der Berichterstattung über die Präsidentschaftskandidatin Dr.ⁱⁿ Griss im Nachrichtenmagazin „Profil“ berechtigt gewesen ist oder nicht.

Dementsprechend darf auch im Rahmen eines Artikels, der sich unter anderem mit Beschimpfungen von „Profil“-Redakteuren beschäftigt, darauf eingegangen werden, insbesondere da dem Betroffenen auch die Möglichkeit gegeben worden ist, in dem Artikel ebenfalls zu Wort zu kommen, was er jedoch abgelehnt hat.

Die Aussage, dass der Beschwerdeführer „sich und seine Meinung für ‚nicht so wichtig‘“ halte, ist eine Zusammenfassung einer E-Mail des Beschwerdeführers an „Profil“ und wird im Artikel im Wesentlichen korrekt wiedergegeben.

Die Bezeichnung „bekennender Griss-Wähler“ ist nach Ansicht des Senats keine Persönlichkeitsverletzung des Beschwerdeführers. Die Bezeichnung ist weder beleidigend noch auf irgendeine andere Art und Weise ehrverletzend. Es mag zwar stimmen, dass der Beschwerdeführer in Österreich nicht wahlberechtigt ist und daher Dr.ⁱⁿ Griss gar nicht wählen konnte. Die falsche Darstellung durch „Profil“ fällt jedoch nicht ins Gewicht, auch deshalb, weil der Beschwerdeführer durch seine intensive Kritik an der Berichterstattung von „Profil“ über Dr.ⁱⁿ Griss selbst den Anlass für diese Bezeichnung gegeben hat.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 21.09.2016 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß 9 Abs. 4 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Dr. Stefan Lassnig
03.11.2016